



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0450(NLE)**

**16002/23
ADD 1**

**POLCOM 286
SERVICES 54
COASI 212**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Dezember 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 774 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 774 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 774 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2023
COM(2023) 774 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der
Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den
freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union**

ANHANG
PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND JAPAN
ÜBER EINE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT

DIE EUROPÄISCHE UNION und JAPAN (im Folgenden „Vertragsparteien“) —

NACH Überprüfung der Notwendigkeit der Aufnahme von Bestimmungen über den freien Datenverkehr in das am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 8.81 des Abkommens —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Im Inhaltsverzeichnis des Abkommens werden die Worte „Artikel 8.70 bis 8.81“ gestrichen und durch die Worte „Artikel 8.70 bis 8.72“ ersetzt.

ARTIKEL 2

In Artikel 8.71 des Abkommens werden unter Buchstabe a das Wort „und“ gestrichen, unter Buchstabe b Ziffer ii der Punkt gestrichen und durch ein Komma ersetzt, und unmittelbar nach Buchstabe b Ziffer ii folgende Buchstaben bzw. Ziffern eingefügt:

„c) ‚erfasste Person‘:

- i) ein erfasstes Unternehmen,
 - ii) einen Unternehmer einer Vertragspartei und
 - iii) einen Dienstleister einer Vertragspartei und
- d) ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.“

ARTIKEL 3

Artikel 8.81 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 8.81

Grenzüberschreitende Informationsübermittlung auf elektronischem Wege

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Informationsübermittlung auf elektronischem Wege sicherzustellen, wenn dies der Führung der Geschäfte einer erfassten Person dient.
- (2) Zu diesem Zweck darf eine Vertragspartei keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die die grenzüberschreitende Informationsübermittlung nach Absatz 1 verbieten oder beschränken, indem sie:
 - a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzbestandteilen im Gebiet der Vertragspartei für die Informationsverarbeitung vorschreibt, einschließlich durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzbestandteilen, die im Gebiet der Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind,
 - b) die Lokalisierung von Informationen im Gebiet der Vertragspartei zur Speicherung oder Verarbeitung vorschreibt,
 - c) die Speicherung oder Verarbeitung von Informationen im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet,
 - d) die grenzüberschreitende Informationsübermittlung von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzbestandteilen im Gebiet der Vertragspartei oder von Lokalisierungsanforderungen im Gebiet der Vertragspartei abhängig macht,
 - e) die Informationsübermittlung im Gebiet der Vertragspartei verbietet oder

f) vorschreibt, vor der Informationsübermittlung in das Gebiet der anderen Vertragspartei die Zustimmung der Vertragspartei einzuholen.¹

(3) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 steht, um ein berechtigtes Gemeinwohlziel zu erreichen², sofern die Maßnahme:

a) nicht so angewandt wird, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Ländern oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde, und

b) keine Beschränkungen für die Informationsübermittlung über das zur Umsetzung des Ziels erforderliche Maß hinaus vorschreibt.³

(4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Informationsübermittlung, zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, sofern das Recht der Vertragspartei Instrumente vorsieht, die Übermittlungen unter allgemeingültigen Bedingungen⁴ zum Schutz der übermittelten Informationen ermöglichen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die grenzüberschreitende Übermittlung von Informationen, die einer Vertragspartei vorliegen oder von oder in ihrem Namen verarbeitet werden.

- (6) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit vorschlagen, die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen zu überprüfen.

-
- ¹ Zur Klarstellung: Absatz 2 Buchstabe f hindert eine Vertragspartei nicht daran:
- a) für die Verwendung eines bestimmten Übermittlungsinstruments oder eine bestimmte grenzüberschreitende Informationsübermittlung aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Einklang mit Absatz 4 ein Genehmigungserfordernis vorzusehen,
 - b) nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der Artikel 1.5, 8.3 und 8.65 zur Sicherstellung der Einhaltung von mit diesem Abkommen im Einklang stehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder für Cybersicherheitszwecke die Zertifizierung oder Konformitätsbewertung von IKT-Produkten, -Dienstleistungen und -Prozessen, einschließlich künstlicher Intelligenz, vor deren Vermarktung oder Verwendung in ihrem Gebiet vorzuschreiben oder
 - c) nach Maßgabe des Artikels 8.3 vorzuschreiben, dass Weiterverwender von Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder Geheimhaltungspflichten geschützt sind, welche sich aus mit diesem Abkommen im Einklang stehenden internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ergeben, diese Rechte oder Pflichten bei der grenzüberschreitenden Informationsübermittlung, auch in Bezug auf Zugangsanträge von Gerichten und Behörden von Drittländern, beachten müssen.
- ² Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ausdruck ‚berechtigtes Gemeinwohlziel‘ objektiv ausgelegt und ermöglicht die Verfolgung von Zielen wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder anderer ähnlicher Ziele von öffentlichem Interesse, wobei der Weiterentwicklung digitaler Technologien Rechnung zu tragen ist.
- ³ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung berührt nicht die Auslegung anderer in diesem Abkommen vorgesehener Ausnahmen und ihre Anwendung auf diesen Artikel sowie das Recht einer Vertragspartei, sich auf eine von ihnen zu berufen.
- ⁴ Zur Klarstellung: Im Einklang mit dem horizontalen Charakter des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre bezieht sich der Ausdruck ‚allgemeingültige Bedingungen‘ auf objektiv formulierte Bedingungen, die horizontal für eine nicht identifizierte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern gelten und somit eine Reihe von Situationen und Fällen abdecken.“

ARTIKEL 4

Nach Artikel 8.81 des Abkommens wird der folgende Artikel eingefügt:

„ARTIKEL 8.82

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Einzelpersonen ein Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Privatsphäre gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei haben und dass hohe Standards in dieser Hinsicht zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen. Jede Vertragspartei erkennt das Recht der anderen Vertragspartei an, das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten und die Privatsphäre festzulegen, dass durch ihre jeweiligen Maßnahmen gewährleistet werden soll.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Maßnahmen zu ergreifen, die Einzelpersonen ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vor Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich schützen.
- (3) Jede Vertragspartei schafft einen Rechtsrahmen, der den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr vorsieht, oder erhält diesen aufrecht. Bei der Schaffung ihres Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sollte jede Vertragspartei die Grundsätze und Leitlinien einschlägiger internationaler Gremien berücksichtigen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass hohe Standards für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz im Hinblick auf den Zugang der Behörden zu in privater Hand befindlichen Daten, wie sie in den Grundsätzen der OECD für den Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten im Besitz von Privatunternehmen (OECD Principles for Government Access to Personal Data held by Private Sector Entities) dargelegt sind, zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft beitragen.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht Informationen über den Schutz, den sie den Nutzern des elektronischen Geschäftsverkehrs im Hinblick auf personenbezogene Daten und Privatsphäre bietet, einschließlich:

- a) wie Einzelpersonen bei einem Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten oder der Privatsphäre, der sich aus dem digitalen Handel ergibt, ihre Rechte geltend machen können sowie
- b) Leitlinien und sonstige Informationen über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre durch Unternehmen.“

ARTIKEL 5

Artikel 8.63 des Abkommens wird gestrichen.

ARTIKEL 6

Dieses Protokoll tritt gemäß Artikel 23.2 Absätze 1 und 2 des Abkommens in Kraft.

ARTIKEL 7

- (1) Dieses Protokoll ist nach Artikel 23.8 des Abkommens in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und japanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung ist der Wortlaut in der Sprache maßgebend, in der dieses Protokoll ausgehandelt wurde.

ZU URKUND DESSEN HABEN die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu XXX am [Tag] [Monat] [Jahr].

Für die Europäische Union

Für Japan